



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Petitionskommission
vom: 13. September 2010
zur Vorlage Nr.: 2010-313 (nicht online publiziert)
Titel: **Petition von Alfred Suter, Hemmiken: Deponie Wischberg**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Petitionskommission an den Landrat****zur Petition von Alfred Suter, Hemmiken: Deponie Wischberg**

Vom 13. September 2010

1. Ausgangslage**1.1. Vorgeschichte**

Alfred Suter und seine Frau führen den 1834 erbauten Hof Maiberg südlich des Dorfs Hemmiken seit 1990. Damals hatten sie 28 Kühe, heute sind es deren 200. Sie haben gute Zuchterfolge aufzuweisen, verfügen über einen Milchroboter und über leistungsfähigen Ackerboden. In den letzten Jahren wurde in verschiedene grosse An- und Umbauten (z.B. Stallungen und Silos) investiert.

Seit dem Jahr 2000 seien gemäss Alfred Suter immer wieder neue Schäden zutage getreten, nachdem sich zuvor nie Anzeichen von Instabilität gezeigt hätten. Die neun Meter hohen Wände der Betonsilos seien zerrissen, das Kellergewölbe und die Stallmauern wiesen ebenfalls Risse auf. Auf dem Land oberhalb des Hofes seien Verschiebungen und Vernässungen aufgetreten.

Alfred Suter führt die Hangbewegungen und die daraus entstandenen Schäden auf die stillgelegte Deponie Wischberg zurück, die nahe seines Hofes, etwas oberhalb im Wald liegt. Zudem vermutet er, dass die Deponie den unterirdischen Wasserverlauf verändert habe.

Dort war früher Mergel abgebaut worden, und 1977 erteilte der Kanton die Bewilligung zur Auffüllung der Grube. Er prüfte die Deponie (auf dem Boden der Bürgergemeinde Hemmiken gelegen, aber von der Einwohnergemeinde Hemmiken betrieben) in der Folge rund zwölf Mal und beschloss 1998, die Grube sei voll. 1999 wurde durch die Gemeinde dennoch nochmals Material abgelagert, und 2000 verfügte der Kanton einen Baustopp.

Ein von der Gemeinde eingereichtes nachträgliches Baugesuch wurde vorerst bewilligt. Aufgrund eines Rekurses erklärte das Kantonsgericht diese Bewilligungserteilung dann für ungültig und verlangte, dass weitere Abklärungen vorzunehmen seien.

Seither – das Urteil wurde im März 2008 rechtskräftig – gibt es zwei Varianten, wie die Deponie in ihrer heutigen Form legalisiert werden könnte: Entweder mit der nachträglichen Baubewilligung oder mit einer Deponiebewilligung. Dafür gelten allerdings einige Auflagen: Es muss der Nachweis erbracht werden, dass nicht mehr bzw. kein anderes Material abgelagert ist als im ursprünglichen

Bewilligungsumfang vorgesehen, und zudem ist ein Stabilitätsnachweis nötig.

Die Gemeinde und der Kanton bestreiten, dass die von Alfred Suter beobachteten Hangrutschungen ursächlich mit der Deponie Wischberg zusammenhängen, bzw. betonen, dass sich ein solcher Zusammenhang zumindest nicht beweisen lasse.

Einig sind sich die Parteien darin, dass als nächstes Untersuchungen durchzuführen seien, mit welchen sich folgende Fragen schlüssig beantworten lassen: Wie gross ist das Volumen der Deponie (im Vergleich zum bewilligten Ausmass) tatsächlich? Was ist in der Deponie enthalten? Ist der Deponiestandort stabil?

Über die Vorgehensweise herrscht allerdings Uneinigkeit: Während die Gemeinde eine Frage nach der anderen klären lassen möchte, besteht Alfred Suter auf einer gleichzeitigen und sofortigen Prüfung aller Fragen. Zudem ist umstritten, welches der richtige Ort ist, um die für die Stabilitätsabklärung nötigen Bohrungen vorzunehmen. Alfred Suter verlangt Bohrungen auf dem Deponieperimeter selbst, während die Gemeinde die Messungen auf der unterhalb der Deponie verlaufenden Waldstrasse vornehmen lassen möchte. Zu diesen Fragen sind zur Zeit – vor dem Regierungsrat, dem Kantons- und dem Bundesgericht – verschiedene Gerichts- und Beschwerdeverfahren (vorwiegend zu formellen Verfahrensfragen) hängig, die detailliert zu schildern, den Rahmen eines Kommissionsberichts bei weitem sprengen würde.

Alle drei am Konflikt beteiligten Parteien – Landwirt Alfred Suter, die Gemeinde Hemmiken und der Kanton (konkret: die Bau- und Umweltschutzdirektion) – beteuern, sie bedauern die verfahrenre Situation und seien an einer raschen Einigung interessiert. Allerdings gehen die Ansichten darüber, was darunter zu verstehen sein könnte, weit auseinander.

1.2. Die Petition

In der Petition, einem neunseitigen Schreiben vom 30. Januar 2009, dem vierzehn umfangreiche Beilagen beigefügt sind, ersucht der Rechtsanwalt des Petenten in dessen Namen und in dessen Auftrag, dass der Landrat

den «Sachverhalt untersucht und Schritte unternimmt, die geeignet sind, dass der Kanton und die Gemeinde Hemmiken sofort ihre Verantwortung in Sachen Deponie Wischberg, Hemmiken, zum Schutz der berechtigten Interessen von Herrn Alfred Suter und seinem Hofbetrieb wahrnehmen».

Die Petition wurde vom Büro des Landrats mit Beschluss vom 19. Februar 2009 an die Petitionskommission zur Vorberatung überwiesen.

2. Beratungen in der Petitionskommission

2.1. Organisation und Ablauf der Beratungen

Die Petitionskommission, unterstützt von ihrem juristischen Berater Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion, befasste sich mit der Petition an acht Sitzungen: am 31. März 2009, 28. April 2009, 19. Mai 2009, 20. Oktober 2009, 2. Februar 2010, 16. März 2010, 11. Mai 2010 und 15. Juni 2010.

Da sich der Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft bereits früher mit dem Fall befasst hatte, galt es, sich mit diesem über die weitere Zuständigkeit für diese Petition abzusprechen. Gestützt auf § 8a Absatz 3 des Ombudsmangengesetzes¹ befasste sich mit einer Petition in der Regel zuerst der Ombudsman bei Einzelfallanliegen, der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art. Da es sich bei der vorliegenden Petition um ein Anliegen individuell-konkreter Art handelt und nicht um eine Bittschrift von allgemeinem Interesse, beantragte die Petitionskommission am 31. März 2009 dem Landratsbüro einstimmig, die Petition zuständigkeitshalber dem Ombudsman zu überweisen und bei ihm auf eine rasche Behandlung zu drängen. Diesem Antrag wurde vonseiten des Landratsbüros am 23. April 2009 entsprochen, nachdem der Ombudsman seine Bereitschaft erklärt hatte, die Angelegenheit im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit zu behandeln. Er betonte jedoch, dass er in keiner Weise in hängige Verfahren eingreifen dürfe und wolle.

Noch bevor das Landratsbüro den obigen Beschluss fällte, ersuchte der Rechtsvertreter des Petenten die Petitionskommission um Wiedererwägung. Der Ombudsman habe keine Kompetenz, den Behörden Vorschriften zu machen, und könne deswegen nichts ausrichten. Dabei werfe der ganze Fall Fragen auf, die in die parlamentarische Obergewalt fallen. Die Petitionskommission stellte hierzu fest, das landrätliche Obergewalt begründe nicht die Kompetenz, in hängige Rechtsverfahren einzugreifen. Aus diesen Überlegungen beschloss sie am 28. April 2009, auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten.

Ziel des Ombudsman war eine «table ronde» unter seiner vermittelnden Leitung; und zwar unter der Bedingung, dass sämtliche Beschwerden für die Dauer dieser Vermittlungsbemühungen sistiert würden. Dieser Idee stimmten sowohl die Bau- und Umweltschutzdirektion als auch die

Gemeinde Hemmiken zu, nicht aber der Petent. Deshalb teilte der Ombudsman dem Landratsbüro am 4. Januar 2010 mit, seine Bemühungen hätten «leider nichts gefruchtet», weshalb er den Fall bei sich abschliesse.

Das Landratsbüro, das inzwischen beschlossen hatte, die Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Verfahrenspostulat [2009/286](#) von Hannes Schweizer, «Was wischt die BUD am Wischberg unter den Tisch?» vorerst auszustellen, nahm das Schreiben des Ombudsman am 14. Januar 2010 zur Kenntnis. Damit war wieder die Petitionskommission am Zug. Diese beschloss am 19. Januar 2010, alle involvierten Parteien zu Anhörungen einzuladen.

Am 2. Februar 2010 hörte die Kommission Ombudsman Franz Bloch an und liess sich seine Optik darlegen (siehe Ziffer 2.2.1.).

Am 16. März 2010 führte die Petitionskommission (separate) Hearings mit drei Delegationen durch: mit dem Petenten, der Gemeinde Hemmiken und der Bau- und Umweltschutzdirektion (siehe Ziffern 2.2.2. bis 2.2.4.).

Am 11. Mai 2010 führte die Kommission einen Augenschein sowohl am Standort der Deponie als auch auf dem Land und dem Hof des Petenten durch (siehe Ziffer 2.3.). Im Anschluss beriet die Kommission an einer Sitzung in Ormalingen eingehend über ihre Haltung in diesem Geschäft und skizzierte den Berichtsentwurf soweit, dass über diesen an der Sitzung vom 15. Juni 2010 abschliessend Beschluss gefasst werden konnte.

Erschwert wurde die Kommissionsarbeit durch die starke mediale Aufmerksamkeit. Dies ging so weit, dass – trotz eines vorgängig von der Kommission einstimmig abgelehnten Gesuchs um eine Drehbewilligung – die Begehung des Deponiestandorts und des Geländes von Hof Maiberg (im Rahmen einer vertraulichen Kommissionssitzung!) aus dem Unterholz vom Kameramann des regionalen Fernsehsenders gefilmt wurde. Die Berichterstattung in den Print- und elektronischen Medien erfüllte nach Ansicht der Petitionskommission nicht immer die Erfordernisse der Ausgewogenheit und Faktentreue.

* * *

2.2. Anhörungen

Die Kommission hörte an zwei Sitzungsterminen vier Parteien, insgesamt neun Personen, an:

2.2.1. Ombudsman Franz Bloch bedauerte, in diesem Fall sei man von einer Lösung weit entfernt. Er habe in der Angelegenheit nicht aktiv werden können, weil nicht alle Beteiligten mit der Bedingung, sämtliche Rechtsverfahren zu sistieren, einverstanden gewesen seien. Obschon der Fall sehr komplex sei, glaubte er, wenn alle Beteiligten sich einmal an den gleichen Tisch setzten, könnten vielleicht einfache Lösungen gefunden werden.

2.2.2. Petent Alfred Suter – begleitet von Rechtsanwalt Caspar Zellweger und Geologe Matthias Pajor – erklärte, die Risse und Schäden in seinen Bauten seien von existenzieller Bedeutung für die Zukunft des Hofes, weshalb er an allen Fronten kämpfen müsse.

¹ GS 29.704, SGS 160

Der Kommission legte er dar, dass es zu massiven Bewegungen und Vernässungen des zuvor stabilen Hanges erst seit ca. zehn Jahren käme, und die Ursache dafür müsse die stark überfüllte Deponie sein.

Es seien sofort und gleichzeitig alle drei entscheidenden Fragen zu klären: Was genau ist in der Deponie? Wie gross ist die Deponie? Und: Ist die Deponie stabil? Die dafür nötigen Messungen müssten am richtigen Ort, nämlich auf der Deponie selbst, durchgeführt werden.

2.2.3. Die Vertretung der Gemeinde Hemmiken – bestehend aus Gemeindepräsident Alfred Sutter, Rechtsanwalt Michael Baader und Geologe Urs Pfrüter – erklärte, die Gemeinde sei bereit, die rechtskräftigen Gerichtsurteile umzusetzen, und sie habe immer wieder Hand geboten zu einvernehmlichen Lösungen.

Messungen hätten ergeben, dass entlang der Hanglinie keine Verschiebungen vorkommen. Die Gemeinde möchte die einzelnen Sanierungsschritte etappieren; die ganze Sanierung auf einmal, wie der Petent sie verlange, sei aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll.

Die Gemeinde war einverstanden mit der Erstellung einer zusätzlichen Drainage zur Entwässerung, wollte dies aber nicht als Schuldeingeständnis verstanden haben.

Eine Untersuchung, welche vom Vermessungsamt als richtig bestätigt worden sei, habe ergeben – so die Gemeinde –, dass die Deponie heute nicht mehr Material enthalte als vor dem Beginn des Mergelabbaus.

2.2.4. Die Bau- und Umweltschutzdirektion – vertreten durch Markus Stöcklin, Leiter Rechtsdienst, und Roland Bono, stv. Leiter Ressort Gewässer und Altlasten im Amt für Umweltschutz und Energie – führte aus, primär gehe es um eine Auseinandersetzung zwischen Alfred Suter und der Gemeinde Hemmiken; der Kanton sei nur als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde bzw. als Beschwerdeinstanz involviert.

Den Entscheiden des Kantonsgerichts – das sich nur zu formellen Fragen, nicht zu materiellen, geäussert habe – werde die Verwaltung selbstverständlich, sobald sie rechtskräftig seien, nachkommen.

Die Geologen der Gemeinde und des Kantons seien der Meinung, der Hang am Wischberg sei stabil; allerdings sei es bekannt, dass auf einer Opalinuston-Schicht gelegene Landflächen per se rutschgefährdet seien.

Die BUD verwies auf den Vermittlungsversuch durch Regierungsrat Jörg Krähenbühl, der genauso gescheitert sei wie die Bemühungen des Ombudsmann.

Sobald der Kanton als Aufsichtsbehörde den inkorrekten Zustand der Deponie festgestellt habe, habe er gehandelt und seinerseits die Gemeinde zum Handeln aufgefordert. Die Deponie könne aber nicht abgetragen werden, bevor die Stabilität erwiesen sei; und die Stabilität könne nicht geprüft werden, solange noch Beschwerden hängig seien.

* * *

2.3. Augenschein

Der Augenschein vom 11. Mai 2010 – in Begleitung von Gemeindepräsident Alfred Sutter bei der Begehung der Deponie und von Petent Alfred Suter bei der Besichtigung des Hofes Maiberg – diente der Kommission vor allem dazu, sich ein Bild der Örtlichkeiten zu machen. So stellte sie fest, dass die Deponie ca. 120 Meter vom Hof Maiberg entfernt liegt. Sie liess sich zudem vom Petenten ver-

schiedene Aufwerfungen auf seinen Feldern sowie Risse in den Mauern seiner Stallungen, Feuchtigkeitseintritte in den Stall und den Hofkeller sowie den Schiefstand seiner Silos demonstrieren.

Der Petent signalisierte sein Interesse an einer gütlichen Einigung. Am Schluss des Besuches auf dem Hof übergab er der Petitionskommission die Beschwerde gegen das Kantonsgerichtsurteil bezüglich der geplanten Massnahmen, die er bzw. sein Anwalt am 10. Mai 2010 ans Bundesgericht gerichtet hatte.

* * *

2.4. Würdigung durch die Kommission

2.4.1. Feststellungen

1. Die Petitionskommission schliesst nicht aus, dass in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Befüllung, Bewilligung und Überwachung der Deponie Wischberg von Seiten der Behörden Fehler gemacht worden sind. Nach heutigem Stand dürften diese aber nur mit grössten Schwierigkeiten im Einzelnen ermittelt werden können.
2. Die Petitionskommission stellt fest, dass vorliegende Experten-Gutachten – beispielsweise zu Distanzen, Geologie oder Wasserverläufen – sich teilweise diametral widersprechen.
3. Die Petitionskommission anerkennt die persönlich schwierige Situation des Petenten und stellt zugleich fest, dass in den vergangenen Jahren von verschiedenen Seiten, auch behördlicherseits, Vermittlungsbemühungen erfolgt sind; alle ohne Erfolg.

2.4.2. Ausführungen

Die Kommissionsberatungen standen während der fast anderthalbjährigen Beratungsdauer unter der Prämisse, dass das Parlament und seine Organe nicht befugt sind, in hängige Rechtsverfahren einzugreifen oder der Regierung, der Verwaltung oder der Justiz das Handeln in einer konkreten Sache vorzuschreiben. Insofern stellt sich die Frage, inwieweit die Petitionskommission überhaupt in der Lage ist, eine solche Bittschrift zu behandeln, bzw. was sie konkret dem Landrat zu unternehmen beantragen kann.

Der Umfang des Geschäfts (das Dossier umfasst inzwischen über 700 Seiten) liegt an der Grenze dessen, was die Kommission eines Milizparlaments zu bewältigen imstande ist. Petitionen dieser Art sind ausgesprochen selten; gäbe es sie öfter, drohte der Kommission die Handlungsunfähigkeit.

Die Kommission setzte anfangs grosse Hoffnungen in die Überweisung der Petition an den Ombudsmann und war zuversichtlich, dass es so gelingen würde, eine gütliche Einigung zu erreichen. Diese Hoffnung wurde enttäuscht, weil die im Ombudsmannengesetz vorgegebenen Bedingungen nicht von allen beteiligten Parteien akzeptiert werden konnten.

Die Petitionskommission behandelte das Geschäft mit grossem Zeitaufwand. Sie versuchte, sich von der ganzen Problematik ein detailliertes Bild zu verschaffen. Es war ihr wichtig, den Standpunkt und die Haltungen aller beteiligten Parteien genau kennenzulernen. Sie führte deshalb einen Augenschein vor Ort durch, lud alle Beteiligten zu Anhörungen ein und studierte Gerichtsurteile, geologische Gutachten, umfangreiche Korrespondenzen sowie die Rechtsschriften genau.

Aus der umfangreichen Dokumentation, aber auch aus den Anhörungen ging hervor, dass die Auseinandersetzung nicht frei von persönlichen Animositäten ausgetragen wird. Die Parteien haben bisher keinen ernsthaften Versuch unternommen, eine Lösung ausserhalb des Beschwerde- und Gerichtsweges zu finden.

Wird die ganze Auseinandersetzung weiterhin auf dem Rechtsweg und durch alle Instanzen hindurch ausgetragen, ist mit einer Dauer von weiteren ca. zehn bis zwölf Jahren zu rechnen, bis abschliessend rechtskräftige Urteile vorliegen. Das hält die Petitionskommission für nicht sachdienlich und auch für die direkt Involvierten kaum zumutbar, zumal der Petent seinen Hof und somit seine Existenzgrundlage in Gefahr sieht.

Daher ist die Kommission der Ansicht, die Angelegenheit müsse nun beschleunigt zu einem guten Ende gebracht werden. Dies setzt allerdings ein Aufeinander-Zugehen aller Beteiligten voraus. Da nicht alle Parteien bereit waren, die Rechtsverfahren für die Dauer einer Vermittlung durch den Ombudsman zu sistieren, ist stattdessen auch eine Vermittlung durch eine aussenstehende, neutrale Drittperson denkbar, selbst während weiterlaufender Rechtsverfahren.

* * *

2.5. Beschlussfassung

Aufgrund der oben dargelegten Überlegungen ist die Petitionskommission zum Schluss gekommen, die Petition dem Landrat zur Kenntnisnahme und zur Überweisung an den Regierungsrat zu beantragen. Dem Regierungsrat soll dabei empfohlen werden, nach Möglichkeit auf eine gütliche Lösung hinzuarbeiten. Zudem soll allen an der Angelegenheit Beteiligten geraten werden, der Vermittlung durch eine neutrale Drittperson zuzustimmen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Petitionskommission beantragt dem Landrat einstimmig,

1. die Petition zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Petition dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme zu überweisen mit der Empfehlung, rasch auf allen ihm zur Verfügung stehenden Wegen auf eine gütliche, aussergerichtliche Einigung hinzuarbeiten;

3. allen an der Angelegenheit Beteiligten zu empfehlen, der Vermittlung durch eine neutrale Drittperson zuzustimmen.

Binningen, 13. September 2010

für die Petitionskommission:
Agathe Schuler, Präsidentin

Anmerkung:

Die Petition – der Form nach eher eine Rechts- denn eine Bittschrift – ist sehr umfangreich und enthält viele Beilagen. Aus persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Gründen wird sie den Landratsmitgliedern und der Öffentlichkeit nicht mit diesem Bericht zugestellt. Landrätinnen und Landräte können in die Petition jedoch zu den üblichen Büroöffnungszeiten – nach vorheriger Anmeldung unter Telefon 061 552 50 27 – Einsicht nehmen.

Beilage:

Landratsbeschluss, Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend die Petition «Deponie Wischberg»

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Petition «Deponie Wischberg» wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Petition «Deponie Wischberg» wird dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme überweisen mit der Empfehlung, rasch auf allen ihm zur Verfügung stehenden Wegen auf eine gütliche, aussergerichtliche Einigung hinzuarbeiten.
3. Allen an der Angelegenheit Beteiligten wird empfohlen, der Vermittlung durch eine neutrale Drittperson zuzustimmen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES:

die Präsidentin:

der Landschreiber: